

Bildungsdepartement

Sekretariat Bildungsdepartement: Reorganisation Stadtschulen und Abteilung Kind Jugend Familie; Teilrevision von § 29 Abs. 1 Bst. a, b und e GO Stadtrat, von § 1 Abs. 1 VO Gutscheine sowie von § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Spielgruppenrichtlinien

I Ausgangslage

Am 9. April 2024 hat der Stadtrat mittels StRB 178.24 der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur innerhalb des Bildungsdepartements auf den 1. Januar 2025 zugestimmt. Nachfolgend aufgelistet sind die wichtigsten Änderungen aus dem Organisationsentwicklungsprozess:

- Die Standortleitenden der Betreuung (ehemals unter der Abteilung Kind Jugend Familie) und die Schulleitungen (Stadtschulen Zug) werden organisatorisch zusammenrücken und durch ein gemeinsames Prorektorat geführt werden. Die kooperativen Leitungen werden gemäss heutigem Stand beibehalten und rapportieren somit künftig an das Prorektorat Schule und Betreuung.
- Die heutige Abteilung Stadtschulen heisst neu «Stadtschulen und Betreuung».
- Die Fachstelle Soziokultur und die Fachstelle Betreuung und Frühbereich (heute in der Abteilung KJF angesiedelt) werden neu dem Departementssekretariat unterstellt. Organisatorisch sollen die beiden Einheiten verschmelzen und neu unter der Fachstelle Kind Jugend Familie zusammengefasst sein.
- Die Abteilung Kind Jugend Familie (KJF) wird per 31. Dezember 2024 aufgelöst.

Dieser Stadtratsantrag behandelt die entsprechenden Rechtsänderungen, welche sich aus eingangs erwähnter Anpassungen der Organisationsstruktur ergeben. Die Änderungen wurden durch den Rechtsdienst der Stadt Zug verfasst.

II Anpassung der Geschäftsordnung

Die Eingliederung des Bereichs «Schulergänzende Kinderbetreuung» in die Stadtschulen erfordert eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug vom 21. Juni 2016 (GO Stadtrat; SRS 1.6.1-1). Die bisherige Abteilung Stadtschulen gemäss § 29 Abs. 1 Bst. b GO Stadtrat wird dementsprechend neu als «Abteilung Stadtschulen und Betreuung» bezeichnet. Weil der Bereich Kind Jugend Familie nicht mehr als eigenständige Abteilung fortbesteht, ist § 29 Abs. 1 Bst. e GO Stadtrat ersatzlos aufzuheben. Gleichzeitig ist Bst. a betreffend Departementssekretariat mit dem Klammervermerk «(mit Fachstelle Kind Jugend Familie)» zu ergänzen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch der Einleitungssatz von § 29 Abs. 1 GO Stadtrat, der im Zuge der Einführung der digitalen Rechtsetzungs- und Publikationsanwendung «LexWork» irgendeinmal verloren ging, wieder in die Rechtssammlung aufzunehmen.

III Weitere Anpassungen

Für die Erfüllung der nicht in die Stadtschulen einzugliedernden Aufgaben der bisherigen Abteilung Kind Jugend Familie wird auf Stufe Departementssekretariat eine Fachstelle «Kind Jugend Familie (KJF)» geschaffen. Aufgabenschwerpunkt dieser neuen Fachstelle wird die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sein, insbesondere der Vollzug der Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten vom 27. November 2018 (VO Gutscheine; SRS 4.1-3.1). Daneben wird der neuen Fachstelle auch die Anerkennung von Spielgruppen obliegen sowie die Ausrichtung der in den Spielgruppenrichtlinien vorgesehenen städtischen Beiträge. Folge dieser neuen Aufgabenzuweisung ist auch eine Umbenennung der bisherigen «Abteilung Kind Jugend Familie» in eine «Fachstelle Kind Jugend Familie (Fachstelle KJF)». Diese Umbenennung erfordert eine Anpassung von § 1 Abs. 1 VO Gutscheine und von § 4 Abs. 1 und 3 sowie von § 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen vom 23. Mai 2017 (Spielgruppenrichtlinien; SRS 4.1-4). Schliesslich ist die unter § 6 Abs. 2 Spielgruppenrichtlinien befindliche Verweisung zu korrigieren.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Folgende Rechtsänderungen werden zum Beschluss erhoben:
 - a) Änderung von § 29 Abs. 1 Bst. a, b und e der Geschäftsordnung des Stadtrates von Zug vom 21. Juni 2016 (GO Stadtrat; SRS 1.6.1-1);
 - b) Änderung von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gutscheine für die Betreuung in Kindertagesstätten vom 27. November 2018 (VO Gutscheine; SRS 4.1-3.1);
 - c) Änderung von § 4 Abs. 1 und 3, von § 5 Abs. 1 sowie von § 6 Abs. 2 der Richtlinien für die Anerkennung von Spielgruppen und die Ausrichtung von städtischen Beiträgen vom 23. Mai 2017 (Spielgruppenrichtlinien; SRS 4.1-4).
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Die Stadtkanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
 - Alle Departemente
 - Stadtschulen
 - Kind Jugend Familie
 - Rechtsdienst
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 22. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- BEI1_Rechtsänderungsvorlage
- BEI2_Synopse